

Allgemeine Bedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB IfR 2009)

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die Absicherung von Vorauszahlungen der Reisetilnehmer an Reiseveranstaltungen des Versicherungsnehmers im Sinne der §§ 651a ff. BGB. Der Versicherer übernimmt nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers (Reiseveranstalter) in dessen Auftrag die Sicherstellung gemäß § 651 k BGB, mit der er sich Reisenden gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen der in den Sicherungsscheinen genannten Voraussetzungen Zahlungen zu leisten. Die Verpflichtung des Versicherers entsteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer seinerseits nach deutschem Recht eine Absicherung vorzunehmen hat.

§ 2 – Leistungsumfang

1. Der Versicherer stellt im Rahmen der gesetzlich möglichen Haftungsbegrenzung die Erstattung folgender Zahlungen bzw. Aufwendungen sicher:

- a) des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder infolge einer Insolvenz des Versicherungsnehmers ausfallen und
- b) der notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden infolge von Zahlungsunfähigkeit oder einer Insolvenz des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.

2. a) Zahlungsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen unstreitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Ansonsten ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn er innerhalb der nächsten vier Wochen nicht in der Lage sein wird, zumindest 90 % bis 95 % seiner fälligen unstreitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Kurzfristige Zahlungsstockungen, die Nichterfüllung von kleineren und von unwesentlichen Verbindlichkeiten, bestrittenen oder zumindest nicht ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten bleiben daher außer Betracht. Ferner werden solche Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, deren Begleichung gegen die Kapitalerhöhungsvorschriften des GmbH-Gesetzes oder des Aktien-Gesetzes verstoßen würden.

- b) Insolvenz im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn entweder ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines beantragten Insolvenzverfahrens mangels Masse durch das Insolvenzgericht abgelehnt worden ist.

§ 3 – Voraussetzung für die Übernahme und Aufrechterhaltung der Sicherstellung

1. Der Versicherungsnehmer wird

- a) dem Versicherer unverzüglich nach Anforderung die zur Bonitätsprüfung benötigten Unterlagen vorlegen und auf Wunsch erläutern;
- b) dem Versicherer unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch zwölf Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres sowie auf Verlangen des Versicherers eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle zur Verfügung stellen;
- c) ohne schuldhaftes Zögern über weitere Kreditabsprachen, wie z. B. Bar- oder Avalkredite, unterrichten;
- d) ohne vorherige Information des Versicherers künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung eines Grundstückes, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung);
- e) den Versicherer ohne schuldhaftes Zögern und unaufgefordert über wesentliche Änderungen, die für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können, unterrichten (z. B. Verpfändung von Geschäftsanteilen, Aufbau von Forderungen gegenüber Inhaber, Gesellschafter, verbundene Unternehmen);
- f) den Versicherer unaufgefordert unterrichten, wenn Anzahlungen, die 10 % des Reisepreises übersteigen, gefordert oder angenommen werden;
- g) den Versicherer unaufgefordert unterrichten, wenn Zahlungen auf den Reisepreis, mit Ausnahme einer Anzahlung, früher als einen Monat vor Reisebeginn gefordert oder angenommen werden.

2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge jederzeit Auskunft zu verlangen und Drittauskünfte (z. B. Bank- und Wirtschaftsauskünfte) einzuholen.

3. Der Versicherer ist berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gemäß § 3.1 nicht nachkommt, die Ausgabe von Sicherungsscheinen einzuschränken bzw. insgesamt zu verweigern.

§ 4 – Durchführung der Sicherstellung

1. Der Versicherer erstellt die Sicherungsscheine oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Versicherer stellt die Sicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zur

Verfügung. Der Versicherungsnehmer händigt die Sicherungsscheine an den anspruchsberechtigten Reisenden bei Aufforderung zur Zahlung des (Teil-) Reisepreises aus.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die für die Wirksamkeit der Sicherstellung erforderliche Verbindung zwischen Sicherungsschein und Reisebestätigung herzustellen.

§ 5 – Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird dafür sorgen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Versicherers aus den ausgegebenen Sicherungsscheinen kommt;
 - b) verzichtet – wenn der Versicherer dennoch in Anspruch genommen wird – diesem gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche;
 - c) wird jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist, insbesondere für den Fall einer Inanspruchnahme des Versicherers diesem Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Bankunterlagen u. a. zu gewähren, um den Eintritt des Versicherungsfalles noch abzuwenden;
 - d) wird im Falle einer Unternehmenskrise (drohende Zahlungsunfähigkeit oder bevorstehender Insolvenzantrag) den Versicherer informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und hierfür erforderlichenfalls vom Versicherer zu benennende Berater beauftragen, um den Eintritt des Versicherungsfalles noch abzuwenden.
2. Der Versicherer
 - a) ist bei Inanspruchnahme aus den ausgestellten Sicherungsscheinen durch einen Reisenden (Vertrag zugunsten Dritter) berechtigt, Zahlungen zu leisten, ohne zuvor prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen oder der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist, solange dieses in dem guten Glauben und der Absicht geschieht, hierdurch einen größeren Schaden abzuwenden;
 - b) wird dem Reisenden einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekannt geben;
 - c) darf an denjenigen Zahlungen leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht;
 - d) ist berechtigt, die Zahlungen an einen Empfangsberechtigten zunächst bis zur endgültigen Prüfung zu verweigern, insbesondere wenn der Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsnehmer angezeigt wurde und berechtigte Zweifel bestehen, ob der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist;
 - e) ist auch berechtigt, zur Schadenminimierung die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, wenn aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder Insolvenz an- und voll bezahlte Reisen nicht mehr durchgeführt werden können und er durch Zahlungen an beteiligte Leistungserbringer die Durchführung der betroffenen Reisen gewährleistet.

§ 6 – Regressvereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die von diesem im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles bei Inanspruchnahme durch einen Reisenden an Dritte oder unter § 5.2.e) geleistete Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigen Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erstatten. Zu erstattende Zahlungen, die der Versicherer an Dritte geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Zudem hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Beträge zu erstatten, die dieser an beteiligte Leistungsträger gezahlt hat, wenn aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder Insolvenz an- und voll bezahlte Reisen nicht mehr durchgeführt werden konnten und er durch die Zahlung die Durchführung der betreffenden Reisen gewährleistet hat.

Die Rückerstattung der gezahlten Beträge hat unverzüglich nach Zugang eines Aufforderungsschreibens des Versicherers beim Versicherungsnehmer zu erfolgen.

Der Versicherer ist wahlweise auch berechtigt, seine Regressforderung gegen den Versicherungsnehmer zu realisieren durch Inanspruchnahme der gemäß § 3 des geschlossenen Insolvenzversicherungsvertrages gewährten Kautions (Sicherheitsleistung). Sollte die Kautionsleistung gestellt worden sein durch Vorlage einer Bankbürgschaft, ist der Versicherer berechtigt, den Bürgen in Höhe der Regressforderung in Anspruch zu nehmen. Erfolgt eine derartige Inanspruchnahme der Kautionsleistung und steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, ob der Versicherungsfall endgültig eingetreten ist, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Werktagen die in Anspruch genommene Sicherheit wieder aufzufüllen, ohne dass der Versicherungsschutz erlischt. Gleichzeitig hat der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist darzulegen und zu beweisen, dass ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auffüllung der Sicherheitsleistung und/oder kein Nachweis, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

§ 7 – Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug

1. Der Versicherer
 - a) berechnet nach den vereinbarten Prämiensätzen entsprechend den vom Versicherungsnehmer geplanten Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen die Prämie und stellt diese dem Versicherungsnehmer in Rechnung (Vorkasse), wobei die Endabrechnung der Prämie aus den tatsächlichen Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen (Prämienregulierung) erfolgt;
 - b) wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung der Sicherungsscheine – von Mindestprämien abgesehen – überzahlte Prämien vergüten;
 - c) ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche Aufwendungen/Kosten und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.



Touristik-Versicherungs-
Service GmbH

2. Der Versicherungsnehmer
- wird sämtliche zur Prämienberechnung und Prämienregulierung erforderlichen Informationen und Unterlagen dem Versicherer bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stellen;
 - wird die in Rechnung gestellten Prämien sofort, spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, bezahlen, soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes geregelt ist;
 - entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 8 – Beendigung der Insolvenzversicherung

- Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, die Insolvenzversicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.
- Der Versicherer ist berechtigt, die Insolvenzversicherung aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn
 - der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt; wird eine fristlose Kündigung des Versicherers darauf gestützt, dass der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Überreichung des Jahresabschlusses und der betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht nachkommt, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zuvor unter Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung die Gelegenheit zu geben, seine Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beheben;
 - der Versicherungsnehmer dem Versicherer unrichtige Angaben gemacht hat;
 - beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensgefährdung / Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird.
 - der Versicherungsnehmer eine erforderliche Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumte Sicherheiten untergehen oder vom ihm nicht mehr als ausreichend angesehen werden oder eine in Anspruch genommene Sicherheit nicht unverzüglich innerhalb der Fristen des § 6 wieder aufgefüllt wird.
- Im Übrigen endet die Insolvenzversicherung durch ordentliche Kündigung im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist oder mit Ablauf ihrer Befristung.
- Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Beendigung der Insolvenzversicherung die bei ihm vorhandenen Sicherungsscheine unverzüglich an den Versicherer zurückzugeben.
- Der Versicherer hat geleistete Sicherheiten nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung zurückzugewähren.

§ 9 – Freistellung und Sicherheiten

- Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers nach Beendigung der Insolvenzversicherung den

Versicherer von der Haftung aus dem Versicherungsvertrag befreien. Befreiende Wirkung haben:

- die Rückgabe der nicht an Reisende ausgegebenen Sicherungsscheine und
- soweit die Sicherungsscheine an Reisende ausgegeben worden sind, der Nachweis des Versicherungsnehmers, dass dieser die durch die Sicherstellung abgesicherte Leistung bei einem anderen Insolvenzversicherer versichert hat.

- Solange Befreiung nach Nr. 1 nicht erfolgt ist, wird der Versicherungsnehmer einen Betrag in Höhe der noch besicherten Reisepreise bei dem Versicherer als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere vom Versicherer akzeptierte Sicherheit unverzüglich nach Aufforderung des Versicherers zur Verfügung stellen, soweit die bereits geleistete Sicherheit zur Absicherung nicht ausreicht.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages oder dieser Versicherungsbedingungen gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Das gilt auch für Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten solange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist oder bis sich die Parteien auf die Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen geeinigt haben.
- Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht.

Sollten einzelne Vereinbarungen oder Bedingungen des Versicherungsvertrages oder dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ungültig, unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die ungültige, unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand: 18.02.2009

tourVERS GmbH
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg
Telefon: +49-40-24 42 88-0
Telefax: +49-40-24 42 88-99
e-Mail: service@tourvers.de